



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A - Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

BASISFÖRDERUNG MUSIK 2026-2027

Die Antragsfrist endet am Dienstag, den 18. Februar 2025, um 14 Uhr!

Berlin zeichnet sich durch ein vielfältiges Musikleben aus. Um die künstlerische Qualität und Vielfalt nachhaltig zu unterstützen, sollen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel – Ensembles in den Bereichen Neue Musik, Klangkunst, Alte Musik und Jazz durch strukturelle Maßnahmen gefördert werden. Die Ausschreibung gilt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Zielgruppe/ Förderungszweck

Gefördert werden privatrechtlich organisierte Berliner Musikensembles, die überwiegend auf dem Gebiet

- der Neuen Musik und Klangkunst
- der Alten Musik
- des Jazz

professionell tätig sind und eigenverantwortlich künstlerische Projekte planen und realisieren. Der Arbeitsmittelpunkt der Ensembles muss in Berlin liegen. Die

Stammbesetzung des Ensembles muss nachweislich

mindestens 3 Musikerinnen und Musiker im Bereich der Alten Musik, Neuen Musik und Klangkunst;

mindestens 5 Musikerinnen und Musiker im Bereich des Jazz umfassen.

Kriterien für die Gewährung einer Basisförderung sind in erster Linie die künstlerische Qualität, Entwicklungsfähigkeit und Kontinuität.

Ausschluss

Nicht berücksichtigt werden

- Ensembles, die überwiegend auf dem Gebiet Musiktheater aktiv sind

(für sie gibt es Förderprogramme der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im [Bereich Darstellende Künste](#)),

- Ensembles mit überwiegend studentischen Mitgliedern.
- Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Ziele der Förderung

- Künstlerische Weiterentwicklung und/oder Stärkung des Profils
- Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Erhöhung der Rezeption in der Fachwelt und in den Medien
- Verbesserung der Arbeitssituation sowie Unterstützung finanzschwacher Ensembles bei der Existenzsicherung
- Förderung der Diversität in der Musikszene

Erläuterung:

Die Basisförderung unterstützt finanzschwache Ensembles, damit diese ein Mindestmaß an Infrastruktur kontinuierlich erhalten können (zum Beispiel feste Proben- oder Lagerräume). Dadurch sollen die Ensembles in die Lage versetzt werden, ihren finanziellen Verpflichtungen z.B. auch dann nachzukommen,

- wenn Konzerteinnahmen oder Drittmittel nicht ausreichend akquiriert wurden
- wenn nach einem besonders aktiven Arbeitsjahr eine Reduzierung der Konzertdichte zugunsten konzeptioneller Arbeiten erfolgen muss
- wenn aufgrund besonderer Umstände eine wirtschaftliche Verschlechterung eingetreten ist oder finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

Durch die Unterstützung bei der Finanzierung von Fixkosten für Management und Verwaltung sollen die Musikerinnen und Musiker sich stärker auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren können. Durch Unterstützung von Maßnahmen zur Konzertakquise (zum Beispiel Reisen zu wichtigen Festivals, Personalkosten im Rahmen von Ensemble-Management bzw. -Administration) oder Finanzierung von Website-Aktualisierungen sollen die Gruppen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Mittelfristig ist es wünschenswert, dass die Basisförderung sich auch auf die Konzertanzahl positiv auswirkt. Die Basisförderung kann keine Vollfinanzierung der Ensembles zum Beispiel durch Finanzierung von festen Stellen für alle Ensemblemitglieder leisten. Soweit die Möglichkeit

besteht, Kosten für Management und Produktion teilweise durch Drittmittel zu finanzieren, sollen diese Möglichkeiten auch genutzt werden.

Voraussetzungen/Bedingungen

- Eine Zuwendung kann nicht an Antragstellende erfolgen, die im Förderzeitraum immatrikuliert sind. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördergelder führen.
- Antragsberechtigt sind natürliche/juristische Personen, die ihren Erstwohnsitz/Hauptsitz in Berlin haben. Der Arbeitsschwerpunkt muss in Berlin liegen. Die Mehrheit der Ensemblemitglieder (inkl. zugehörigem Management/Administration) sowie ggf. in der Gruppenerklärung aufzuführenden Gästen muss bei Antragstellung und während der Laufzeit der Förderung ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben und dies ggf. nachweisen können. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördergelder führen.
- Pro Förderverfahren darf pro Antragstellendem/Antragstellender nur ein Antrag gestellt werden. Stellen Antragstellende mehrere Anträge, wird nur der zeitlich jüngste berücksichtigt. Eine Beteiligung als Ensemblemitglied an mehreren beantragten Projekten ist möglich.
- Das Ensemble muss bereits mindestens zwei Jahre bestehen. Es muss unterschiedliche Konzertprogramme in hoher Qualität erarbeitet und in Berlin aufgeführt haben.
- Das Ensemble hat eine erkennbare öffentliche Präsenz und hat sich durch seine künstlerische Arbeit ausgewiesen. Es belegt dies mit entsprechenden Arbeitsproben.
- Das Ensemble soll erwarten lassen, dass es in der Zeit der Förderung mindestens ein eigenes Konzertprogramm selbstständig entwickelt und in Berlin aufführt.
- Es soll erwarten lassen, dass es in der Lage ist, seine Aktivitäten auch überregional bzw. international zu betreiben.
- Die vom DACH Musik Berlin erarbeiteten Empfehlungen zu den Honoraruntergrenzen („Berliner Modell“) sollen im Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Konkret soll aktuell die 1. Stufe des „Berliner Modells“ zur Orientierung dienen.
- Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie jurierten Förderverfahren keine Anträge stellen.
- Mitarbeitende der SenKultGZ und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

- Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per Mail oder im Antragscenter möglich.
- Projekte, die von politischen Parteien oder parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften beantragt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- **Bitte beachten Sie, dass bei Nichteinhaltung der in diesem Infoblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen wird. Die formale Prüfung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist. Ein formaler Ausschluss kann nicht rückgängig gemacht werden.**

Allgemeine Hinweise

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften können nur solche Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist und die sich bis zum Ende des Förderzeitraums (2026/2027) abschließen lassen.

Umfang der Förderung

Die Basisförderung ist zur Finanzierung bzw. teilweisen Finanzierung von Ausgaben bestimmt, die bei der laufenden künstlerischen Arbeit in Vorbereitung von Konzerten, Tourneen und Audioproduktionen ganzjährig entstehen:

- Fixkosten (Ausgaben, die nicht für bestimmte Konzerte entstehen), Ausgaben für Management, Programmplanung, Organisations- und Büroarbeiten, Buchführung, Steuerberatung, Probenhonorare für künstlerische Leitung und Musiker/innen, Personal- und Sachkosten für regelmäßige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepageaktualisierungen oder Imagevideos, Probenraummieten, Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit Probenarbeiten und Konzertakquise, Ausgaben für Büromaterial und Kommunikation).
- Einmalige Ausgaben im Rahmen der laufenden Probenarbeit, zum Beispiel Anschaffungen (jedoch kein Kauf von Instrumenten), Reparaturen, Teilnahmegebühren an Workshops.
- Bei der Basisförderung sind Ausgaben für Steuerberatung zulässig.

Nicht gefördert werden Veranstaltungskosten für Konzerte (z.B. Aufführungshonorare, Konzertsaalnieten, Drucksachen, Flyer, Reisekosten für Konzerttourneen) sowie die Produktion von Tonträgern oder Musikvideos. Probenarbeit ist ausdrücklich förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Nachzahlungen für Betriebskosten aus Vorjahren. Umgekehrt prüft und beansprucht die Verwaltung auch keine Guthaben von Betriebskosten aus Vorjahren.

Hinweise zur Antragshöhe / Antragsbegründung

Die beantragte Fördersumme sollte nicht mehr als 100.000€ pro Förderungsjahr betragen.

Es wird empfohlen, nicht mehr als maximal 30 % des Jahresetats zu beantragen. Die Basisförderung ist für laufende Ausgaben, Fixkosten und ggf. Anschaffungen bestimmt.

Kürzung der Antragssummen durch die Jury ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Kürzungen über 20% ist das Projekt i.d.R. nicht mehr realisierbar.

Fördermittel

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Antragstellung

Bitte reichen Sie den Antrag sowie alle Anlagen elektronisch ein. Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet unter:

[Link zum Onlineantrag](#)

Anträge können ab Januar 2025 gestellt werden.

Die Antragsfrist endet am 18.02.2025 um 14 Uhr.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren [häufig gestellten Fragen \(FAQs\)](#).

Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

Hinweise für die Online-Bewerbungen

- Es können nur aktuelle Dateiformate hochgeladen werden (.docx, .xlsx, pdf, MP3). Andere Formate können nicht gelesen werden.
- Nur vollständige Anträge und Dateien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, werden der Jury vorgelegt. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit erfolgt ein formaler Ausschluss.

- Maßgeblich für die einzureichenden Anlagen sind die hier in diesem Info-Blatt beschriebenen Vorgaben.
- Das Antragsformular und die darin enthaltene Beschreibung des Vorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Weitere Anlagen können ggf. auf Englisch eingereicht werden.
- Personenbezogene Daten werden nur insofern an die Jury weitergeleitet, als sie für das Votum notwendig sind. Nicht benötigte Angaben wie z.B. Adressen erhält die Jury nicht.
- **Zu den Fragen „Sparte“ und „Untersparte“ öffnet sich eine Auswahlliste. Bitte geben Sie hier entweder Neue Musik, Klangkunst, Alte Musik oder Jazz an.**

Anlagen

1. Darstellung der geplanten Maßnahmen und Zielsetzung

(max 8 Seiten, max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht

Bitte beachten Sie, dass die vorgegebene Gesamtzahl von 8 Seiten (inkl. Deckblatt, Foto, Anlagen o.ä.) verbindlich ist und nicht überschritten werden darf. Sollte der Gesamtumfang überschritten werden, führt dies zur formalen Ablehnung des Antrags.

2. Finanzierungsplan 2026-27 gemäß Muster (nur als xlsx-Datei!)

(2 MB, xlsx-Datei) Pflicht

Es muss der dafür vorgesehene Musterfinanzierungsplan genutzt werden!

3. Künstlerischer Werdegang des Ensembles

(max. 2 Seiten, max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht

4. Künstlerischer Lebenslauf der künstlerischen Leitung

(max. 2 Seiten, max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht, sofern zutreffend

5. Hörprobe 1

(max. 6 MB, MP3-Format oder Links zu Hörproben, hochzuladen als pdf) Pflicht

6. Hörprobe 2

(max. 6 MB, MP3-Format oder Links zu Hörproben, hochzuladen als pdf) Pflicht

7. Dokumentation der Konzerte

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht

Übersichtliche Darstellung (zum Beispiel Tabelle) der Konzerte der zwei Jahre vor Antragstellung (2024/2025), einschließlich kurzer Angabe zu den Programmen. Diese Übersicht soll zeigen: künstlerisches Profil, Konzertdichte.

Die Liste kann durch die aktuellen Pläne 2026/27 ergänzt werden.

8. Presse

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Optional

9. Nachweis des Wohnsitzes in Berlin

(max. 4 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht, sofern zutreffend

Ist die antragstellende Person eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (z.B. GbR, Gruppe), dann ist ein Nachweis des Wohnsitzes/Ensemblesitzes in Berlin notwendig!

Der 1. Wohnsitz/Hauptsitz muss bei Antragstellung in Berlin sein. Im Online-Antrag soll auch nur diese Adresse angegeben sein.

○ **bei deutscher Staatsangehörigkeit**

- Kopie des gültigen Personalausweises (Seite 1 und 2)
- oder
- Kopie des gültigen Reisepasses und Kopie der Meldebestätigung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist NICHT ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält.

○ **bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit**

- Kopie des gültigen Passes und Kopie der Meldebestätigung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (oder: Aufenthaltstitel des Landesamtes für Einwanderung)

Sollte Ihnen keine aktuelle Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine [Meldebescheinigung online](#) zu beantragen.

Achtung: Der 1. Wohnsitz der Mehrheit der Ensemblemitglieder sowie von ggf. in der Gruppenerklärung aufgeführten Gästen und ggf. Personen der Ensemble-Administration muss bei Antragstellung und während der Laufzeit der Förderung in Berlin sein.

Diesbezügliche Nachweise müssen nicht hochgeladen werden, sind aber auf Nachfrage

zu erbringen. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördergelder führen.

10. Ist die antragstellende Person eine natürliche Person oder Personengemeinschaft (z.B. GbR, Gruppe),

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht, sofern zutreffend

dann ist für **Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger der Nachweis zu erbringen, dass eine selbständige Tätigkeit** gestattet ist:

Bitte scannen Sie im Pass die Seite, die eine selbständige Tätigkeit oder eine selbständige künstlerische Tätigkeit gestattet. Sollte eine Fiktionsbescheinigung vorliegen, laden Sie bitte diese vollständig hoch, sofern sie eine entsprechende Berechtigung zur selbständigen Tätigkeit enthält.

11.

a) GbR-Vertrag bei bestehender GbR bzw. ggf. GmbH-Vertrag, ggf.

Vereinssatzung

oder

b) Gruppen - Erklärung mit Unterschriften aller Ensemblemitglieder (gemäß Vorlage)

Die Gruppenerklärung ist auch vorzulegen, wenn ein Ensemble unabhängig von der Rechtsform im Förderzeitraum hauptsächlich mit Gästen zusammenarbeiten wird. Dann sind in der Liste auch die Gäste zu benennen.

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei) Pflicht, sofern zutreffend

Jury

Die Anträge werden von einer sechsköpfigen Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht.

Die Fachjury setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die einen fachkundigen Querschnitt der verschiedenen Musikgenres abbilden.

Bitte sehen Sie im Vorfeld der Antragstellung von einer Kontaktaufnahme zu den Jurymitgliedern ab.

Die Jurysitzung findet voraussichtlich im Sommer 2025 statt.

Die Antragstellenden werden über die Entscheidung schriftlich per Email informiert.

Nächste Bewerbungsmöglichkeit

Die nächste Ausschreibung der zweijährigen Basisförderung erfolgt voraussichtlich Anfang 2027 für die Förderungsjahre 2028 und 2029.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und die/der geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn sie/er die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass sie/er den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die/der geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, ihre/seine als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Brunnenstraße 188-190; 10119 Berlin

Kirsten Junglas

Tel. +49 30-90228 252

[E-Mail](#)